

Brüssel, den 6. Juni 2018
(OR. en)

9608/18

**Interinstitutionelles Dossier:
2017/0309 (COD)**

**CODEC 924
PROCIV 31
JAI 568
COHAFA 36
FIN 425
PE 71**

INFORMATORISCHER VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU über ein Katastrophenschutzverfahren der Union – Ergebnisse der Beratungen des Europäischen Parlaments (Straßburg, 28. bis 31. Mai 2018)

I. EINLEITUNG

Die Berichterstatterin, Frau Elisabetta GARDINI (PPE, IT), legte im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit 65 Änderungsanträge (Änderungsanträge 1-65) zu dem Verordnungsvorschlag vor.

Darüber hinaus wurden folgende Änderungsanträge eingebracht: PPE zwei Änderungsanträge (Änderungsanträge 66-67), ADLE ein Änderungsantrag (Änderungsantrag 70) und GUE/NGL fünf Änderungsanträge (Änderungsanträge 71-75). ENF brachte drei Änderungsanträge ein (Änderungsanträge 76D, 77D und 78D) und zwei Änderungsanträge (Änderungsanträge 68-69) wurden von mehr als 38 Abgeordneten des Europäischen Parlaments vorgelegt.

II. ABSTIMMUNG

Bei der Abstimmung am 31. Mai 2018 nahm das Parlament folgende Änderungsanträge an: 1-15, 16(1), 17-34, 36-44, 45(1), 45(3), 45(4), 46-61, 62(1), 62(3), 63-65 und 68.

Die angenommenen Abänderungen sind in der Anlage wiedergegeben.

Nach der Abstimmung wurde der Vorschlag gemäß Artikel 59 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments an den zuständigen Ausschuss zurückverwiesen, sodass die erste Lesung des Parlaments nicht beendet wurde und die Verhandlungen mit dem Rat aufgenommen werden.

Katastrophenschutzverfahren der Union *I**

Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 31. Mai 2018 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (COM(2017)0772/2 – C8-0409/2017 – 2017/0309(COD))¹

Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)

¹ Der Gegenstand wurde gemäß Artikel 59 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Geschäftsordnung zu interinstitutionellen Verhandlungen an den zuständigen Ausschuss zurücküberwiesen (A8-0180/2018).

Abänderung 1

Vorschlag für einen Beschluss

Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Das Katastrophenschutzverfahren der Union (im Folgenden „Unionsverfahren“), das durch den Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹² geregelt ist, stärkt die Zusammenarbeit zwischen der Union **und** den Mitgliedstaaten und erleichtert die Koordinierung im Bereich des Katastrophenschutzes mit dem Ziel, die Reaktion der Union auf Naturkatastrophen und vom Menschen verursachte Katastrophen zu verbessern.

¹² Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 924).

Geänderter Text

(1) Das Katastrophenschutzverfahren der Union (im Folgenden „Unionsverfahren“), das durch den Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹² geregelt ist, stärkt die Zusammenarbeit zwischen der Union, den Mitgliedstaaten **und ihren Regionen** und erleichtert die Koordinierung im Bereich des Katastrophenschutzes mit dem Ziel, die Reaktion der Union auf Naturkatastrophen und vom Menschen verursachte Katastrophen zu verbessern.

¹² Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 924).

Abänderung 2

Vorschlag für einen Beschluss

Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Naturkatastrophen und vom Menschen verursachte Katastrophen können sich überall auf der Welt ereignen, und meist geschieht dies ohne Vorwarnung. Sowohl Naturkatastrophen als auch vom Menschen verursachte Katastrophen treten immer häufiger und in zunehmend extremer und komplexer Form

Geänderter Text

(3) Naturkatastrophen und vom Menschen verursachte Katastrophen können sich überall auf der Welt ereignen, und meist geschieht dies ohne Vorwarnung. Sowohl Naturkatastrophen als auch vom Menschen verursachte Katastrophen treten immer häufiger und in zunehmend extremer und komplexer Form

auf, werden durch die Auswirkungen des Klimawandels noch verschärft und machen vor nationalen Grenzen nicht halt. Katastrophen können **enorme** Folgen für Mensch, Umwelt und Wirtschaft verursachen.

auf, werden durch die Auswirkungen des Klimawandels noch verschärft und machen vor nationalen Grenzen nicht halt. Katastrophen können **ungeahnte** Folgen für Mensch, Umwelt, **Gesellschaft** und Wirtschaft verursachen.

Bedauerlicherweise werden solche Katastrophen bisweilen absichtlich herbeigeführt, beispielsweise im Falle von Terroranschlägen.

Abänderung 3

Vorschlag für einen Beschluss

Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die jüngsten Erfahrungen haben gezeigt, dass die Inanspruchnahme freiwilliger Angebote gegenseitiger Unterstützung, die über das Unionsverfahren koordiniert und erleichtert werden, nicht immer gewährleistet, dass ausreichende Kapazitäten zur Verfügung stehen, um die grundlegenden Bedürfnisse der von Katastrophen betroffenen Menschen in zufriedenstellender Weise zu decken und Umwelt und Eigentum angemessen zu schützen. Dies gilt insbesondere dann, wenn mehrere Mitgliedstaaten gleichzeitig von wiederkehrenden Katastrophen betroffen sind und die kollektiven Kapazitäten nicht ausreichen.

Geänderter Text

(4) Die jüngsten Erfahrungen haben gezeigt, dass die Inanspruchnahme freiwilliger Angebote gegenseitiger Unterstützung, die über das Unionsverfahren koordiniert und erleichtert werden, nicht immer gewährleistet, dass ausreichende Kapazitäten zur Verfügung stehen, um die grundlegenden Bedürfnisse der von Katastrophen betroffenen Menschen in zufriedenstellender Weise zu decken und Umwelt und Eigentum angemessen zu schützen. Dies gilt insbesondere dann, wenn mehrere Mitgliedstaaten gleichzeitig von wiederkehrenden ***oder unerwarteten, natürlichen oder vom Menschen verursachten*** Katastrophen betroffen sind und die kollektiven Kapazitäten nicht ausreichen. ***Um diese Schwachstellen und aufkommende Gefahren zu bewältigen, sollten alle Instrumente der EU völlig flexibel zur Anwendung gebracht werden, wozu auch die Förderung der aktiven Beteiligung der Zivilgesellschaft zählt. Dessen ungeachtet sollten die Mitgliedstaaten geeignete Präventionsmaßnahmen ergreifen, dergestalt, dass nationale Kapazitäten zur Verfügung gehalten werden, die für eine***

*angemessene Katastrophenbewältigung
ausreichen.*

Abänderung 4

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Waldbrandverhütung ist im Rahmen des globalen Einsatzes zur Verringerung der CO₂-Emissionen von grundlegender Bedeutung. Wenn bei Waldbränden Bäume und torfhaltige Böden verbrennen, wird CO₂ freigesetzt. Durch Studien wurde konkret aufgezeigt, dass 20 % der weltweiten CO₂-Emissionen, das heißt mehr als die Summe der Emissionen aller Verkehrssysteme auf der Erde (Fahrzeuge, Schiffe und Flugzeuge) durch Waldbrände verursacht werden.

Abänderung 5

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Die Prävention ist für den Schutz vor Katastrophen von entscheidender Bedeutung und erfordert weiteres Handeln. Daher sollten die Mitgliedstaaten regelmäßig **Risikobewertungen** sowie Zusammenfassungen ihrer Katastrophenrisikomanagementplanung austauschen, um ein integriertes Konzept des **Katastrophenmanagements**, bei dem

(5) Die Prävention ist für den Schutz vor Katastrophen von entscheidender Bedeutung und erfordert weiteres Handeln. Daher sollten die Mitgliedstaaten regelmäßig **Bewertungen ihrer nationalen Risiken in den Bereichen Gefahrenabwehr und Sicherheit** sowie Zusammenfassungen ihrer Katastrophenrisikomanagementplanung

Risikopräventions-, Vorsorge- und Bewältigungsmaßnahmen miteinander verbunden sind, zu **gewährleisten**. Darüber hinaus sollte die Kommission in der Lage sein, die Mitgliedstaaten zu verpflichten, spezifische Präventions- und Vorsorgepläne für bestimmte Arten von Katastrophen vorzulegen, insbesondere mit Blick auf die bestmögliche Gesamtunterstützung der Union für das Katastrophenrisikomanagement. **Der** Verwaltungsaufwand **sollte verringert** und die Präventionsmaßnahmen **sollten gestärkt werden**, auch durch **Gewährleistung** der **notigen Verknüpfung** mit anderen wichtigen Politikbereichen und Instrumenten der Union, insbesondere mit den in Erwägungsgrund 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013¹³ aufgeführten Europäischen Struktur- und Investitionsfonds.

austauschen, um **für** ein integriertes Konzept des **Managements natürlicher und vom Menschen verursachter Katastrophen**, bei dem Risikopräventions-, Vorsorge- und Bewältigungsmaßnahmen miteinander verbunden sind, zu **sorgen**. Darüber hinaus sollte die Kommission in der Lage sein, die Mitgliedstaaten zu verpflichten, spezifische Präventions- und Vorsorgepläne für bestimmte Arten von Katastrophen, **einschließlich vom Menschen verursachter Katastrophen**, vorzulegen, insbesondere mit Blick auf die bestmögliche Gesamtunterstützung der Union **und insbesondere der Europäischen Umweltagentur (EUA)** für das Katastrophenrisikomanagement. **Es ist unbedingt erforderlich, den** Verwaltungsaufwand **zu verringern** und die Präventionsmaßnahmen **zu stärken**, auch durch **Stärkung der Verknüpfung und der Zusammenarbeit** mit anderen wichtigen Politikbereichen und Instrumenten der Union, insbesondere mit den in Erwägungsgrund 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013¹³ aufgeführten Europäischen Struktur- und Investitionsfonds.

Abänderung 6

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Risiken wirken in Bezug auf die Entwicklung der Regionen als negative Impulse. Risikoprävention und Risikomanagement erfordern eine Neuformulierung der Maßnahmen und des institutionellen Rahmens sowie die Stärkung lokaler, nationaler und regionaler Kapazitäten zur Ausarbeitung und Umsetzung von Maßnahmen des

Risikomanagements, wobei ganz verschiedene Akteure koordiniert werden müssen. Die Ausarbeitung von Risikokarten nach Regionen und/oder Mitgliedstaaten, die Stärkung der Bewältigungskapazitäten sowie die Stärkung der Präventionsmaßnahmen sind von besonderer Bedeutung, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf Klimarisiken liegen muss. Im Rahmen der Risikokarten muss sowohl den Risiken, die mit den aktuellen Klimaschwankungen einhergehen, als auch der prognostizierten Entwicklung des Klimawandels unbedingt Rechnung getragen werden.

Abänderung 7

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5b) Die Mitgliedstaaten sollten bei der Ausarbeitung ihrer Risikobewertungen und der Risikomanagementplanung die besonderen Risiken in Bezug auf den Pflanzenschutz und das Tierwohl berücksichtigen. Die Kommission sollte die europaweite Bereitstellung von Informationen über von Naturkatastrophen betroffene Tiere fördern. Die Schulungsprogramme und Kurse sollten dementsprechend weiter ausgebaut werden.

Abänderung 8

Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 5 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5c) Im Jahr 2017 zog sich die Waldbrandsaison in vielen Mitgliedstaaten besonders lange hin, und die Brände waren besonders intensiv, was allein in einem Mitgliedstaat zu 100 Todesopfern geführt hat. Der in dem Bericht über Kapazitätslücken („Capacity Gaps Report“^{1a}) aufgezeigte Mangel an verfügbaren Ressourcen und die Tatsache, dass die Europäische Notfallbewältigungskapazität (EERC bzw. „freiwilliger Pool“) nicht rechtzeitig auf alle 17 Hilfeersuchen, die aufgrund von Waldbränden eingingen, reagieren konnte, ist ein Nachweis dafür, dass die freiwilligen Beiträge der Mitgliedstaaten bei gravierenden Notsituationen, von denen verschiedene Mitgliedstaaten gleichzeitig betroffen sind, unzureichend sind.

^{1a} Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über Fortschritte und verbleibende Lücken in der Europäischen Notfallbewältigungskapazität vom 17.2.2017.

Abänderung 9

Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 5 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5d) Benachbarte Mitgliedstaaten, die über die gleiche Sachkenntnis und gleiche Strukturen verfügen, sind die am besten geeigneten Partner, wenn es gilt, die

Zusammenarbeit zu vertiefen, und die Wahrscheinlichkeit, dass sie mit den gleichen Katastrophen und Risiken konfrontiert werden, ist bei ihnen am höchsten.

Abänderung 68

Vorschlag für einen Beschluss

Erwägung 5 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5e) Sichere Wasserressourcen sind für die Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Klimawandel von entscheidender Bedeutung. Die Mitgliedstaaten sollten die verfügbaren Wasserressourcen kartieren, um die Anpassung an den Klimawandel zu fördern und die Widerstandsfähigkeit der Bevölkerung im Hinblick auf Klimabedrohungen, etwa Dürren, Brände und Überschwemmungen, zu stärken. Dabei sollte das Ziel verfolgt werden, Maßnahmen auszuarbeiten, die der Minderung der Gefährdung der Bevölkerung dienen.

Abänderung 10

Vorschlag für einen Beschluss

Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Die kollektive Fähigkeit zur Katastrophenvorsorge und -bewältigung muss insbesondere durch gegenseitige Unterstützung innerhalb Europas gestärkt werden. Neben dem Ausbau der bereits

(6) Die kollektive Fähigkeit zur Katastrophenvorsorge und -bewältigung muss insbesondere durch gegenseitige Unterstützung innerhalb Europas gestärkt werden. Neben dem Ausbau der bereits

bestehenden Möglichkeiten im Rahmen der Europäischen Notfallbewältigungskapazität („EERC“ oder „Freiwilliger Pool“), die ab sofort als „Europäischer Katastrophenschutz-Pool“ bezeichnet wird, sollte die Kommission auch rescEU einrichten. rescEU sollte spezielle Notfallbewältigungskapazitäten umfassen, um auf Waldbrände, großflächige Überschwemmungen und Erdbeben reagieren zu können, sowie ein Feldlazarett und medizinische Teams nach den Standards der Weltgesundheitsorganisation, die rasch entsandt werden können.

bestehenden Möglichkeiten im Rahmen der Europäischen Notfallbewältigungskapazität („EERC“ oder „Freiwilliger Pool“), die ab sofort als „Europäischer Katastrophenschutz-Pool“ bezeichnet wird, sollte die Kommission auch rescEU einrichten. rescEU sollte spezielle Notfallbewältigungskapazitäten umfassen, um auf Waldbrände, großflächige Überschwemmungen und Erdbeben, ***Terroranschläge und Angriffe mit chemischen, biologischen, radiologischen Waffen und Nuklearwaffen*** reagieren zu können, sowie ein Feldlazarett und medizinische Teams nach den Standards der Weltgesundheitsorganisation, die rasch entsandt werden können. ***In diesem Zusammenhang sei besonders darauf hingewiesen, dass die besonderen Kapazitäten der lokalen und regionalen Behörden gestärkt und einbezogen werden müssen, da sie nach einer Katastrophe als Erste tätig werden. Die betreffenden Behörden sollten Modelle für eine Zusammenarbeit entwickeln, in denen Rahmen die verschiedenen Gemeinden bewährte Methoden austauschen können und die Möglichkeit haben, ihre Widerstandsfähigkeit gegenüber Naturkatastrophen zu stärken.***

Abänderung 11

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Regionale und lokale Gebietskörperschaften spielen bei der Katastrophenprävention und -bewältigung eine wesentliche Rolle, und ihre Bewältigungskapazitäten müssen im Einklang mit den institutionellen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Mitgliedstaaten angemessen in alle gemäß diesem Beschluss durchgeführten

Koordinierungsmaßnahmen und Tätigkeiten einbezogen werden. Solche Stellen können eine wichtige präventive Rolle spielen und sind gemeinsam mit den Kapazitäten ihrer Freiwilligen auch die ersten, die nach einer Katastrophe reagieren. Daher ist eine kontinuierliche Zusammenarbeit auf lokaler, regionaler und grenzüberschreitender Ebene erforderlich, um gemeinsame Alarmsysteme für Soforteinsätze vor der Inanspruchnahme von rescEU sowie regelmäßige öffentliche Aufklärungskampagnen über Erstmaßnahmen zu schaffen.

Abänderung 12

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Die Union sollte in der Lage sein, Mitgliedstaaten zu unterstützen, in denen die verfügbaren Kapazitäten für eine wirksame Katastrophenbewältigung nicht ausreichen, entweder durch eine Beteiligung an der Finanzierung von Leasing- oder Mietverträgen, um den schnellen Zugang zu diesen Kapazitäten zu gewährleisten, oder durch die Finanzierung ihres Erwerbs. Die Gewährleistung der Verfügbarkeit von **Kapazitäten** in Fällen, in denen eine wirksame Katastrophenbewältigung ansonsten nicht gewährleistet wäre, insbesondere bei Katastrophen mit weitreichenden Auswirkungen auf eine große Anzahl von Mitgliedstaaten, würde die Wirksamkeit des Unionsverfahrens erheblich erhöhen. Die Beschaffung von Kapazitäten durch die Union dürfte zu Größenvorteilen und **einen** besseren Koordinierung der Katastrophenbewältigung führen.

Geänderter Text

(7) Die Union sollte in der Lage sein, Mitgliedstaaten zu unterstützen, in denen die verfügbaren **materiellen und technischen** Kapazitäten für eine wirksame Katastrophenbewältigung, **auch bei grenzüberschreitenden Vorkommnissen**, nicht ausreichen, entweder durch eine Beteiligung an der Finanzierung von Leasing- oder Mietverträgen, um den schnellen Zugang zu diesen Kapazitäten zu gewährleisten, oder durch die Finanzierung ihres Erwerbs. Die Gewährleistung der **raschen** Verfügbarkeit **materieller und technischer Kapazitäten, auch zur Rettung von älteren Menschen oder Menschen mit Behinderung**, in Fällen, in denen eine wirksame Katastrophenbewältigung ansonsten nicht gewährleistet wäre, insbesondere bei Katastrophen mit weitreichenden Auswirkungen auf eine große Anzahl von Mitgliedstaaten – **etwa grenzüberschreitenden Epidemien** –, würde die Wirksamkeit **und Einsetzbarkeit**

des Unionsverfahrens erheblich erhöhen.
Die **vorab festgelegte geeignete Ausstattung sowie die** Beschaffung von Kapazitäten durch die Union dürfte zu Größenvorteilen und **einer** besseren Koordinierung der Katastrophenbewältigung führen. **Es sollte für eine optimale und transparente Nutzung der Finanzmittel gesorgt werden.**

Abänderung 13

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Viele Mitgliedstaaten sind für die Bekämpfung unerwarteter Katastrophen materiell und technisch unzureichend ausgestattet. Das Unionsverfahren sollte daher Möglichkeiten bieten, dort, wo es notwendig ist, die materielle und technische Basis zu verbreitern, vor allem, wenn es darum geht, Menschen mit Behinderungen, ältere oder kranke Menschen zu bergen.

Abänderung 14

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9) Zur Stärkung der Effizienz und Wirksamkeit von Schulungsmaßnahmen und Übungen **sowie für den weiteren Ausbau** der Zusammenarbeit zwischen nationalen Katastrophenschutzbehörden und -diensten **muss** auf der Grundlage der bestehenden Strukturen **ein EU-Wissensnetz für Katastrophenschutz**

(9) Ausbildung, Forschung und Innovation sind wesentliche Aspekte der Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes. Die Effizienz und Wirksamkeit von Schulungsmaßnahmen und Übungen, **die Förderung von Innovationen sowie der Dialog und die** Zusammenarbeit zwischen nationalen

eingerrichtet werden.

Katastrophenschutzbehörden und -diensten *der Mitgliedstaaten sollten* auf der Grundlage der bestehenden Strukturen *gestärkt werden, unter Beteiligung von Exzellenzzentren, Hochschulen, Wissenschaftlern und anderen Sachverständigen in den Mitgliedstaaten, zwischen denen auch ein Informationsaustausch stattfinden sollte.*

Abänderung 15

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9a) Da die Stärkung des Katastrophenschutzes in Anbetracht der zunehmenden Häufigkeit von Katastrophen – sowohl wetterbedingt als auch im Zusammenhang mit der inneren Sicherheit – eine der wichtigsten Prioritäten in der gesamten Union darstellt, müssen die Instrumente der Union unbedingt durch eine stärkere territoriale und kommunale Ausrichtung ergänzt werden, da die von einer Katastrophe verursachten Schäden mit den Maßnahmen der Kommunen vor Ort am schnellsten und am wirksamsten begrenzt werden können.

Abänderung 16

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10) Um eine funktionierende rescEU-Kapazität zu schaffen, sollten zusätzliche Finanzmittel für die Finanzierung von Maßnahmen im Rahmen des Unionsverfahrens bereitgestellt werden.

(10) Um eine funktionierende rescEU-Kapazität zu schaffen, sollten zusätzliche Finanzmittel für die Finanzierung von Maßnahmen im Rahmen des Unionsverfahrens bereitgestellt werden, **die**

jedoch nicht von der Finanzausstattung anderer wichtiger Tätigkeitsbereiche der Union abgezweigt werden dürfen.

Abänderung 17

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10a) Für das überarbeitete Unionsverfahren sollten eine getrennte Finanzierung und Mittelzuweisungen sichergestellt werden. Da jegliche nachteilige Auswirkung auf die Finanzierung bestehender mehrjähriger Programme verhindert werden muss, sollte die Aufstockung der Finanzierung für die angestrebte Überarbeitung des Unionsverfahrens in den Jahren 2018, 2019 und 2020 ausschließlich aus allen im Rahmen der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates^{1a} verfügbaren Mitteln, insbesondere unter Rückgriff auf das Flexibilitätsinstrument, bestritten werden.

^{1a} *Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884).*

Abänderung 18

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11) Die Verfahren des Unionsverfahrens

(11) Die Verfahren des Unionsverfahrens

müssen vereinfacht werden, damit sichergestellt ist, dass die Mitgliedstaaten schnellstmöglich Zugang zu Hilfeleistungen und Kapazitäten erhalten, die für die Bewältigung von Naturkatastrophen oder vom Menschen verursachten Katastrophen nötig sind.

müssen vereinfacht, **gestrafft und flexibler gestaltet** werden, damit sichergestellt ist, dass die Mitgliedstaaten schnellstmöglich **und möglichst wirksam** Zugang zu Hilfeleistungen und Kapazitäten erhalten, die für die Bewältigung von Naturkatastrophen oder vom Menschen verursachten Katastrophen nötig sind.

Abänderung 19

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Für einen optimalen Einsatz der bestehenden Finanzierungsinstrumente und zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Bereitstellung der Hilfe, **insbesondere** bei der Bewältigung von Katastrophen außerhalb der Union, sollte eine Ausnahme von Artikel 129 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁴ vorgesehen werden, wenn die Finanzierung gemäß den Artikeln 21, 22 und 23 des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU gewährt wird.

¹⁴ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom

Geänderter Text

(12) Für einen optimalen Einsatz der bestehenden Finanzierungsinstrumente und zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Bereitstellung der Hilfe, **auch** bei der Bewältigung von Katastrophen außerhalb der Union, sollte eine Ausnahme von Artikel 129 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁴ vorgesehen werden, wenn die Finanzierung gemäß den Artikeln 21, 22 und 23 des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU gewährt wird.

Ungeachtet dieser Ausnahme sollte insbesondere die Finanzierung von Katastrophenschutzmaßnahmen und humanitärer Hilfe in jeder künftigen Finanzierungsstruktur der Union weiterhin klar getrennt sein und in vollem Einklang mit den unterschiedlichen Zielen und rechtlichen Anforderungen dieser Struktur stehen.

¹⁴ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom

Abänderung 20**Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 13***Vorschlag der Kommission*

(13) Es muss dafür gesorgt werden, dass die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um Naturkatastrophen und vom Menschen verursachte Katastrophen wirksam zu verhindern und ihre Auswirkungen zu mildern. Entsprechende Bestimmungen sollten die stärkere Verknüpfung von Präventions-, Vorsorge- und Bewältigungsmaßnahmen im Rahmen des Unionsverfahrens fördern. Ferner sollte die Kohärenz mit anderen einschlägigen Rechtsvorschriften der Union auf dem Gebiet der Katastrophenprävention und des Katastrophenrisikomanagements gewährleistet werden, auch im Hinblick auf die grenzüberschreitende Gefahrenprävention und -bewältigung wie etwa bei schwerwiegenden grenzübergreifenden Gesundheitsgefahren¹⁵. ***Ebenso sollte die Kohärenz*** mit internationalen Verpflichtungen wie dem Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge 2015-2030, dem Übereinkommen von Paris und der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung ***sichergestellt werden.***

Geänderter Text

(13) Es muss dafür gesorgt werden, dass die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um Naturkatastrophen und vom Menschen verursachte Katastrophen wirksam zu verhindern und ihre Auswirkungen zu mildern. Entsprechende Bestimmungen sollten die stärkere Verknüpfung von Präventions-, Vorsorge- und Bewältigungsmaßnahmen im Rahmen des Unionsverfahrens fördern. Ferner sollte die Kohärenz mit anderen einschlägigen Rechtsvorschriften der Union auf dem Gebiet der Katastrophenprävention und des Katastrophenrisikomanagements gewährleistet werden, auch im Hinblick auf die grenzüberschreitende Gefahrenprävention und -bewältigung wie etwa bei schwerwiegenden grenzübergreifenden Gesundheitsgefahren¹⁵. ***Programme der territorialen Zusammenarbeit auf der Grundlage der Kohäsionspolitik sehen spezifische Maßnahmen vor, damit der Widerstandsfähigkeit gegenüber Katastrophen, der Risikoprävention und dem Risikomanagement sowie weiteren Maßnahmen für eine stärkere Integration und mehr Synergien Rechnung getragen wird. Darüber hinaus sollten sämtliche Maßnahmen*** mit internationalen Verpflichtungen wie dem Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge 2015–2030, dem Übereinkommen von Paris und der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung ***kohärent sein und aktiv dazu beitragen, diese zu erfüllen.***

¹⁵ Beschluss Nr. 1082/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 2119/98/EG (ABl. L 293 vom 5.11.2013, S. 1).

¹⁵ Beschluss Nr. 1082/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 2119/98/EG (ABl. L 293 vom 5.11.2013, S. 1).

Abänderung 21

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13a) Es ist entscheidend, dass die bisher im Gemeinsamen Kommunikations- und Informationssystem für Notfälle (Common Emergency Communication and Information System – CECIS) registrierten Module weiterhin erhalten bleiben, um auf Hilfsersuchen reagieren sowie am Ausbildungssystem in gewohnter Form teilnehmen zu können.

Abänderung 22

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 13 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13b) Außerdem muss das Unionsverfahren, das auf den Zeitraum unmittelbar nach einer Katastrophe beschränkt ist, mit anderen Instrumenten der Union, die der Behebung von Schäden dienen, wie etwa dem Solidaritätsfonds, verknüpft werden.

Abänderung 23

Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 13 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13c) Es ist entscheidend, dass der Solidaritätsfonds geändert wird, indem die Verpflichtung eingeführt wird, Umweltschäden zu beheben, und indem als Indikator für die Genehmigung das regionale Pro-Kopf-BIP anstelle des globalen BIP herangezogen wird, um zu verhindern, dass große, bevölkerungsreiche Regionen mit geringem Einkommen nicht für eine Förderung aus dem Fonds infrage kommen. In Bezug auf die von einer Katastrophe in Mitleidenschaft gezogene Umwelt muss im Hinblick auf die Behebung der Schäden unbedingt eine wirtschaftliche Bewertung stattfinden, und zwar insbesondere in Gebieten von hohem ökologischen Wert, also etwa Gebieten, die im Rahmen des Natura-2000-Netzes erfasst bzw. geschützt sind.

Abänderung 24

Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 13 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13d) Die Maßnahmen der Union müssen sich außerdem auf die Bereitstellung von Unterstützung bei technischen Schulungen erstrecken, damit Kommunen eher in der Lage sind, sich selbst zu helfen, und besser darauf vorbereitet sind, erste Maßnahmen zu ergreifen und eine Katastrophe einzudämmen. Eine gezielte Ausbildung und Schulung von öffentlichen Sicherheitskräften, wie beispielsweise lokalen Entscheidungsträgern, sozialen und medizinischen Fachkräften, Rettungskräften und Feuerwehrleuten

sowie lokalen Einsatzgruppen auf freiwilliger Basis, die über Ausrüstungen für schnelles Eingreifen verfügen sollten, kann einen Beitrag dazu leisten, dass eine Katastrophe eingedämmt wird und dass es während und nach der Krise zu weniger Todesfällen kommt.

Abänderung 25

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

„e) Verbesserung der Verfügbarkeit und des Einsatzes wissenschaftlicher Erkenntnisse über Katastrophen.“

Geänderter Text

„e) Verbesserung der Verfügbarkeit und des Einsatzes wissenschaftlicher Erkenntnisse über Katastrophen, *auch in den Gebieten in äußerster Randlage und den überseeischen Ländern und Gebieten;*“

Abänderung 26

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a a (neu)

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) In Absatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:

„ea) Minderung der unmittelbaren Auswirkungen von Katastrophen auf das Leben der Menschen sowie das Kultur- und Naturerbe;“

Abänderung 27

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a b (neu)

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe e b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ab) In Absatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:

„eb) Verbesserung der Zusammenarbeit und der Koordinierung von Maßnahmen auf grenzüberschreitender Ebene;“

Abänderung 28

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

„a) Sie ergreift Maßnahmen, um die Wissensbasis im Bereich Katastrophenrisiken zu verbessern und den Austausch von Fachwissen, Ergebnissen wissenschaftlicher Forschung, bewährten Vorgehensweisen und Informationen, einschließlich zwischen Mitgliedstaaten mit gemeinsamen Risiken, zu erleichtern;“

„a) Sie ergreift Maßnahmen, um die Wissensbasis im Bereich Katastrophenrisiken zu verbessern ***sowie die Zusammenarbeit*** und den Austausch von Fachwissen, Ergebnissen wissenschaftlicher Forschung ***und Innovation***, bewährten Vorgehensweisen und Informationen, einschließlich zwischen Mitgliedstaaten mit gemeinsamen Risiken, ***weiter*** zu erleichtern ***und zu fördern***;“

Abänderung 29

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 a (neu)

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Artikel 5 Absatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:

„aa) sie koordiniert die Harmonisierung von Informationen und Leitlinien über Alarmsysteme, auch auf grenzüberschreitender Ebene;“

Abänderung 30

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 b (neu)

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe f

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

f) sie stellt die von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen zusammen und verbreitet diese, führt einen Erfahrungsaustausch über die Bewertung der Risikomanagementfähigkeit durch, erarbeitet zusammen mit den Mitgliedstaaten bis zum 22. Dezember **2014** Leitlinien zu Inhalt, Methodik und Struktur dieser Bewertungen und erleichtert den Austausch bewährter Vorgehensweisen im Bereich der Präventions- und Vorsorgeplanung, auch

3b. Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) sie stellt die von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen zusammen und verbreitet diese, führt einen Erfahrungsaustausch über die Bewertung der Risikomanagementfähigkeit durch, erarbeitet zusammen mit den Mitgliedstaaten bis zum 22. Dezember **2019 neue** Leitlinien zu Inhalt, Methodik und Struktur dieser Bewertungen und erleichtert den Austausch bewährter Vorgehensweisen im Bereich der Präventions- und Vorsorgeplanung, auch

durch freiwillige gegenseitige
Begutachtungen;

durch freiwillige gegenseitige
Begutachtungen;“

Abänderung 31

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Sie erstellen Risikobewertungen auf nationaler oder geeigneter subnationaler Ebene und stellen sie der Kommission bis zum 22. Dezember 2018 und danach alle drei Jahre zur Verfügung;

Geänderter Text

a) Sie erstellen – ***in Abstimmung mit den einschlägigen lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und im Einklang mit dem Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge*** – Risikobewertungen auf nationaler oder geeigneter subnationaler Ebene und stellen sie der Kommission bis zum 22. Dezember 2018 und danach alle drei Jahre ***auf der Grundlage eines mit der Kommission vereinbarten Musters*** zur Verfügung, ***wobei bestehende nationale Informationssysteme genutzt werden;***

Abänderung 32

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a a (neu)

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe d

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

aa) Buchstabe d erhält folgende Fassung:

d) sie nehmen auf freiwilliger Basis an gegenseitigen Begutachtungen der **Bewertung ihrer** Risikomanagementfähigkeit teil.

„d) sie nehmen auf freiwilliger Basis an gegenseitigen Begutachtungen der Risikomanagementfähigkeit teil, **um Maßnahmen zu ermitteln, durch die die Lücken geschlossen werden.**“

Abänderung 33

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Eine Zusammenfassung der relevanten Elemente der Risikomanagementplanung, einschließlich Informationen über die ausgewählten Präventions- und Vorsorgemaßnahmen, wird der Kommission bis zum 31. Januar 2019 und danach alle drei Jahre zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus kann die Kommission die Mitgliedstaaten auffordern, spezifische Pläne zur Prävention und Vorsorge vorzulegen, die sowohl kurz- als auch langfristigen Maßnahmen umfassen. **Die Union wird bei einem künftigen Mechanismus für Ex-ante-Konditionalitäten im Rahmen der europäischen Struktur- und Investitionsfonds die Fortschritte der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Katastrophenprävention und -vorsorge in angemessener Weise berücksichtigen.**

Geänderter Text

Eine Zusammenfassung der relevanten Elemente der Risikomanagementplanung, einschließlich Informationen über die ausgewählten Präventions- und Vorsorgemaßnahmen **und entsprechend einer Vorlage, die im Wege eines Durchführungsrechtsakts erstellt wird,** wird der Kommission bis zum 31. Januar 2019 und danach alle drei Jahre zur Verfügung gestellt. **Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem Prüfverfahren des Artikels 33 Absatz 2 erlassen.** Darüber hinaus kann die Kommission die Mitgliedstaaten auffordern, spezifische Pläne zur Prävention und Vorsorge vorzulegen, die sowohl kurz- als auch langfristigen Maßnahmen umfassen. **Insofern kann zu den Maßnahmen auch eine Zusage der Mitgliedstaaten gehören, Anreize für Investitionen ausgehend von Risikobewertungen zu schaffen und den Wiederaufbau nach Katastrophen zu verbessern. Der zusätzliche Verwaltungsaufwand auf nationaler und subnationaler Ebene ist so gering wie möglich zu halten.**

Abänderung 34

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Die Kommission kann zudem spezifische Konsultationsmechanismen schaffen, um eine angemessene Planung und Koordinierung der Präventions- und Vorsorgemaßnahmen von Mitgliedstaaten, die ähnlichen Katastrophen ausgesetzt sind, zu unterstützen.

Geänderter Text

Die Kommission kann zudem ***in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten*** spezifische Konsultationsmechanismen schaffen, um eine angemessene Planung und Koordinierung der Präventions- und Vorsorgemaßnahmen von Mitgliedstaaten, die ähnlichen Katastrophen ausgesetzt sind, zu unterstützen. ***Die Kommission und die Mitgliedstaaten fördern im Rahmen der Möglichkeiten außerdem die Kohärenz zwischen Katastrophenrisikomanagement und Strategien zur Anpassung an den Klimawandel.***

Abänderung 36

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe k

Derzeitiger Wortlaut

k) Durchführung – in enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten – zusätzlicher notwendiger unterstützender und ergänzender Vorsorgemaßnahmen, damit das in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b genannte Ziel erreicht werden kann.

Geänderter Text

4a. Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe k erhält folgende Fassung:

„k) Durchführung – in enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten – zusätzlicher notwendiger unterstützender und ergänzender Vorsorgemaßnahmen, ***auch durch Abstimmung mit anderen Unionsinstrumenten,*** damit das in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b genannte

Ziel erreicht werden kann.“

Abänderung 37

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 b (neu)

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 9 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4b. In Artikel 9 wird folgender Absatz eingefügt:

„(1a) Die Mitgliedstaaten stärken die einschlägigen Verwaltungskapazitäten der zuständigen regionalen und lokalen Gebietskörperschaften im Einklang mit ihren jeweiligen institutionellen und rechtlichen Rahmen.“

Abänderung 38

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Kommission und die Mitgliedstaaten arbeiten zusammen, um die Planung der Maßnahmen zur **Katastrophenbewältigung** im Rahmen des Unionsverfahrens zu verbessern, unter anderem durch die Erstellung von Szenarien zur Katastrophenbewältigung auf der Grundlage der Risikobewertungen gemäß Artikel 6 Buchstabe a und der Übersicht über die Risiken gemäß Artikel 5

(1) Die Kommission und die Mitgliedstaaten arbeiten zusammen, um die Planung der Maßnahmen zur **Bewältigung sowohl von Naturkatastrophen als auch von Menschen verursachten Katastrophen** im Rahmen des Unionsverfahrens zu verbessern, unter anderem durch die Erstellung von Szenarien zur Katastrophenbewältigung auf der Grundlage der Risikobewertungen gemäß

Absatz 1 Buchstabe c, durch die Kartierung von Einsatzmitteln und die Entwicklung von Plänen für die Entsendung von Bewältigungskapazitäten.

Artikel 6 Buchstabe a und der Übersicht über die Risiken gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c, durch die Kartierung von Einsatzmitteln, **wobei zu diesen Einsatzmitteln Erdbaumaschinen, mobile Elektrizitätsgeneratoren und Brandbekämpfungsausrüstungen gehören**, und die Entwicklung von Plänen für die Entsendung von Bewältigungskapazitäten.

Abänderung 39

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe b

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Es wird ein Europäischer Katastrophenschutz-Pool geschaffen. Er besteht aus einem Pool von Bewältigungskapazitäten, die von den Mitgliedstaaten bereitgehalten werden, und umfasst Module, sonstige Bewältigungskapazitäten und Experten.

Geänderter Text

(1) Es wird ein Europäischer Katastrophenschutz-Pool geschaffen. Er besteht aus einem **freiwilligen** Pool von Bewältigungskapazitäten, die von den Mitgliedstaaten bereitgehalten werden, und umfasst Module, sonstige Bewältigungskapazitäten und Experten.

Abänderung 40

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe b

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 11 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Da im Hinblick auf die Minderung von Sicherheitsrisiken die Prävention im eigenen Land für die Mitgliedstaaten oberste Priorität haben sollte, ergänzt der Europäische Katastrophenschutz-Pool die auf nationaler Ebene vorhandenen Kapazitäten.

Abänderung 41

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe b

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Kommission legt auf der Grundlage von ermittelten Risiken fest, welche und wie viele Schlüsselkapazitäten zur Katastrophenbewältigung für den Europäischen Katastrophenschutz-Pool benötigt werden (im Folgenden „Kapazitätsziele“). Die Kommission überwacht die Fortschritte bei der Erreichung der Kapazitätsziele und die verbleibenden Lücken und ermutigt die Mitgliedstaaten, diese Lücken zu schließen. Die Kommission kann die Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 20, Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe i und Artikel 21 Absatz 2 unterstützen.

Geänderter Text

(2) Die Kommission legt ***in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten*** auf der Grundlage von ***vor Ort*** ermittelten ***Bedürfnissen und*** Risiken fest, welche und wie viele Schlüsselkapazitäten zur Katastrophenbewältigung für den Europäischen Katastrophenschutz-Pool benötigt werden (im Folgenden „Kapazitätsziele“). Die Kommission überwacht die Fortschritte bei der Erreichung der Kapazitätsziele und die verbleibenden Lücken und ermutigt die Mitgliedstaaten, diese Lücken zu schließen. Die Kommission kann die Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 20, Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe i und Artikel 21 Absatz 2 unterstützen.

Abänderung 42

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe c

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Vorschlag der Kommission

(7) Die Bewältigungskapazitäten, die die Mitgliedstaaten für den Europäischen Katastrophenschutz-Pool zur Verfügung stellen, werden auf ein über das ERCC gestelltes Hilfeersuchen hin für Bewältigungsmaßnahmen im Rahmen des Unionsverfahrens zur Verfügung gestellt, **es sei denn**, die Mitgliedstaaten befinden sich in einer Ausnahmesituation, die die Erfüllung nationaler Aufgaben erheblich beeinträchtigt.

Geänderter Text

(7) Die Bewältigungskapazitäten, die die Mitgliedstaaten für den Europäischen Katastrophenschutz-Pool zur Verfügung stellen, werden auf ein über das ERCC gestelltes Hilfeersuchen hin für Bewältigungsmaßnahmen im Rahmen des Unionsverfahrens zur Verfügung gestellt, **außer bei Notfällen im eigenen Land, bei höherer Gewalt oder, wenn** sich die Mitgliedstaaten in einer Ausnahmesituation **befinden**, die die Erfüllung nationaler Aufgaben erheblich beeinträchtigt. **Die endgültige Entscheidung über ihre Entsendung wird von dem Mitgliedstaat getroffen, der die betreffende Bewältigungskapazität registriert hat.**

Abänderung 43

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe c

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 11 – Absatz 8 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Bewältigungskapazitäten bleiben im Falle ihrer Entsendung unter der Führung und Kontrolle der Mitgliedstaaten, die sie zur Verfügung stellen, und können jederzeit abgezogen werden, **wenn ein Mitgliedstaat** durch eine Ausnahmesituation, die die Erfüllung nationaler Aufgaben erheblich beeinträchtigt, daran gehindert **wird**, diese Bewältigungskapazitäten weiterhin zur Verfügung zu halten. In diesen Fällen ist die Kommission zu konsultieren.

Geänderter Text

Die Bewältigungskapazitäten bleiben im Falle ihrer Entsendung unter der Führung und Kontrolle der Mitgliedstaaten, die sie zur Verfügung stellen, und können jederzeit abgezogen werden, **falls diese Mitgliedstaaten durch Notfälle im eigenen Land, höhere Gewalt oder** eine Ausnahmesituation, die die Erfüllung nationaler Aufgaben erheblich beeinträchtigt, daran gehindert **werden**, diese Bewältigungskapazitäten weiterhin zur Verfügung zu halten. In diesen Fällen

ist die Kommission zu konsultieren.

Abänderung 44

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 12 - Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Reserve rescEU wird eingerichtet, um Hilfe zu leisten, wenn die vorhandenen Kapazitäten für eine wirksame Katastrophenbewältigung nicht ausreichen.

Geänderter Text

(1) Die Reserve rescEU wird eingerichtet, um ***unter außergewöhnlichen Umständen*** Hilfe zu leisten, wenn ***Kapazitäten auf nationaler Ebene nicht zur Verfügung stehen und*** die vorhandenen Kapazitäten für eine wirksame Katastrophenbewältigung nicht ausreichen. ***Die Kapazitäten der Reserve rescEU dürfen nicht als Ersatz für eigene Kapazitäten und für entsprechende Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten genutzt werden.***

Abänderung 45

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) rescEU ***umfasst*** folgende Kapazitäten:

Geänderter Text

(2) ***rescEU umfasst zusätzliche Kapazitäten, die zu denjenigen hinzukommen, die bereits in den Mitgliedstaaten bestehen, um sie zu ergänzen und zu verstärken, und soll***

derzeitige und künftige Risiken eindämmen. Die Kapazitäten werden ausgehend von etwaigen Lücken bei den Bewältigungskapazitäten im Zusammenhang mit gesundheitlichen Notlagen, Industrieunfällen, Umwelt-, Erdbeben- oder Vulkankatastrophen, Überschwemmungen und Bränden, einschließlich Waldbrände, sowie Terroranschlägen und chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Bedrohungen ermittelt.

Auf der Grundlage der ermittelten Lücken umfasst rescEU mindestens folgende Kapazitäten:

- a) Waldbrandbekämpfung aus der Luft;
- b) Hochleistungspumpen;
- c) Kapazitäten für Such- und Rettungsmaßnahmen in städtischen Gebieten;
- d) Feldlazarette und medizinische Notfallteams.

- a) Waldbrandbekämpfung aus der Luft;
- b) Hochleistungspumpen;
- c) Kapazitäten für Such- und Rettungsmaßnahmen in städtischen Gebieten;
- d) Feldlazarette und medizinische Notfallteams.

Abänderung 46

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 12 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Diese Kapazitäten bleiben weiterhin flexibel und können sich dahingehend entwickeln, dass sie künftigen Entwicklungen und Problemen entsprechen, etwa den Auswirkungen des Klimawandels.

Abänderung 47

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 12 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Auf der Grundlage von ermittelten Risiken und unter Berücksichtigung eines Mehrgefahren-Ansatzes wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 30 zu erlassen, um festzulegen, welche Arten von Bewältigungskapazitäten zusätzlich zu den in Absatz 2 genannten benötigt werden, und die Zusammensetzung der Kapazitäten von rescEU entsprechend anzupassen. Dabei wird die Kohärenz mit anderen Politikbereichen der Union gewährleistet.

Wenn im Falle einer Katastrophe oder unmittelbar drohenden Katastrophe Gründe äußerster Dringlichkeit dies zwingend erfordern, findet das Verfahren gemäß Artikel 31 auf delegierte Rechtsakte, die gemäß dem vorliegenden Artikel erlassen werden, Anwendung.

Geänderter Text

(4) Auf der Grundlage von ermittelten Risiken **und Kapazitäten und der Risikomanagementplanung gemäß Artikel 6** und unter Berücksichtigung eines Mehrgefahren-Ansatzes wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 30 zu erlassen, um festzulegen, welche Arten von Bewältigungskapazitäten zusätzlich zu den in Absatz 2 genannten benötigt werden, und die Zusammensetzung der Kapazitäten von rescEU entsprechend anzupassen. Dabei wird die Kohärenz mit anderen Politikbereichen der Union gewährleistet.

Wenn im Falle einer Katastrophe oder unmittelbar drohenden Katastrophe Gründe äußerster Dringlichkeit dies zwingend erfordern, findet das Verfahren gemäß Artikel 31 auf delegierte Rechtsakte, die gemäß dem vorliegenden Artikel erlassen werden, Anwendung.

Abänderung 48

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 12 – Absatz 5

(5) Die Kommission legt die Qualitätsanforderungen für die im Rahmen von rescEU bereitgestellten Bewältigungskapazitäten fest. Die Qualitätsanforderungen beruhen auf anerkannten internationalen Standards, wenn solche Standards bereits bestehen.

(5) Die Kommission legt **in *Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten*** die Qualitätsanforderungen für die im Rahmen von rescEU bereitgestellten Bewältigungskapazitäten fest. Die Qualitätsanforderungen beruhen auf anerkannten internationalen Standards, wenn solche Standards bereits bestehen.

Abänderung 49

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 12 – Absatz 7

(7) Die Kapazitäten von rescEU werden auf ein über das ERCC gestelltes Hilfeersuchen hin für Bewältigungsmaßnahmen im Rahmen des Unionsverfahrens zur Verfügung gestellt. Die Kommission entscheidet über die Entsendung der rescEU-Kapazitäten, die ***ihrer*** Führung und Kontrolle ***unterstehen***.

(7) Die Kapazitäten von rescEU werden auf ein über das ERCC gestelltes Hilfeersuchen hin für Bewältigungsmaßnahmen im Rahmen des Unionsverfahrens zur Verfügung gestellt. Die Kommission entscheidet über die Entsendung der rescEU-Kapazitäten, ***ist für ihre strategische Koordinierung zuständig und verfügt über die Entsendebefugnis, während die Verantwortlichen in den empfangenden Mitgliedstaaten die operative*** Führung und Kontrolle ***übernehmen***.

Abänderung 50

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 12 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

(8) Im Falle einer Entsendung von rescEU-Kapazitäten vereinbart die Kommission die operativen Modalitäten der Entsendung mit dem **hilfeersuchenden** Mitgliedstaat. Während der Einsätze unterstützt der **hilfeersuchende** Mitgliedstaat die operative Koordinierung zwischen seinen eigenen Kapazitäten und den rescEU-Kapazitäten.

Geänderter Text

(8) Im Falle einer Entsendung von rescEU-Kapazitäten vereinbart die Kommission **über das ERCC** die operativen Modalitäten der Entsendung mit dem **um Hilfe ersuchenden** Mitgliedstaat. Während der Einsätze unterstützt der **um Hilfe ersuchende** Mitgliedstaat die operative Koordinierung zwischen seinen eigenen Kapazitäten und den rescEU-Kapazitäten.

Abänderung 51

**Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7**

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 12 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission

(10) Beschafft die Kommission Ausrüstung, z. B. für die Waldbrandbekämpfung aus der Luft, durch Erwerb, Leasing oder Miete, muss Folgendes gewährleistet sein:

- a) im Falle des Erwerbs der Ausrüstung eine Vereinbarung zwischen der Kommission und dem Mitgliedstaat, die deren Registrierung in dem betreffenden Mitgliedstaat vorsieht;
- b) im Falle von Leasing oder Miete die Registrierung der Ausrüstung in dem betreffenden Mitgliedstaat.

Geänderter Text

(10) Beschafft die Kommission Ausrüstung, z. B. für die Waldbrandbekämpfung aus der Luft, durch Erwerb, Leasing oder Miete, muss Folgendes gewährleistet sein:

- a) im Falle des Erwerbs der Ausrüstung eine Vereinbarung zwischen der Kommission und dem Mitgliedstaat, die deren Registrierung in dem betreffenden Mitgliedstaat vorsieht,
- b) im Falle von Leasing oder Miete die **nicht obligatorische** Registrierung der Ausrüstung in dem betreffenden Mitgliedstaat,
 - ba) die Beauftragung von durch die EASA zertifizierten Betreibern mit dem Betrieb von Zivilflugzeugen.**

Abänderung 52

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 12a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat **alle zwei Jahre** über die Maßnahmen und Fortschritte im Hinblick auf die Artikel 11 und 12.

Geänderter Text

Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat **jedes Jahr** über die Maßnahmen und Fortschritte im Hinblick auf die Artikel 11 und 12.

Abänderung 53

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 12a – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Diese Informationen enthalten eine Übersicht über die Haushalts- und Kostenentwicklungen mit einer ausführlichen fachlichen und finanziellen Bewertung, präzise Informationen über eventuelle Kostensteigerungen und Änderungen an den erforderlichen Arten von Bewältigungskapazitäten und den Qualitätsanforderungen an solche Kapazitäten sowie die Gründe für solche Steigerungen oder Änderungen.

Abänderung 54

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 13 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Kommission richtet ein Netz relevanter Akteure und Institutionen im Bereich Katastrophenschutz und -management ein, das gemeinsam mit der Kommission das EU-Wissensnetz für Katastrophenschutz bildet.

Geänderter Text

Die Kommission richtet ein Netz relevanter Akteure und Institutionen im Bereich Katastrophenschutz und -management – ***einschließlich Exzellenzzentren, Hochschulen und Wissenschaftlern*** – ein, das gemeinsam mit der Kommission das EU-Wissensnetz für Katastrophenschutz bildet. ***Dabei trägt die Kommission dem Fachwissen in den Mitgliedstaaten und den vor Ort tätigen Organisationen angemessen Rechnung.***

Abänderung 55

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 13 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Dieses Netz nimmt in den Bereichen Ausbildung, Übungen, Erkenntnisauswertung und Wissensverbreitung in enger Abstimmung mit den jeweiligen Wissenszentren die folgenden Aufgaben wahr:

Geänderter Text

Dieses Netz, ***für das ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis angestrebt wird***, nimmt in den Bereichen Ausbildung, Übungen, Erkenntnisauswertung und Wissensverbreitung in – ***falls angezeigt*** – enger Abstimmung mit den jeweiligen Wissenszentren die folgenden Aufgaben wahr:

Abänderung 56

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 a (neu)

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 13 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Derzeitiger Wortlaut

a) Einrichtung und Verwaltung eines Ausbildungsprogramms für Katastrophenschutz- und Notfallmanagementpersonal in den Bereichen Katastrophenprävention, -vorsorge und -bewältigung. Das Programm schließt gemeinsame Lehrgänge und ein System für den Austausch von Experten ein, in dessen Rahmen Einzelpersonen in andere Mitgliedstaaten entsandt werden können.

Das **Ausbildungsprogramm** zielt darauf ab, die Koordinierung, Kompatibilität und Komplementarität zwischen den in den Artikeln 9 **und** 11 genannten Kapazitäten zu verstärken und die Kompetenz der in Artikel 8 Buchstaben d und f genannten Experten zu verbessern;

Geänderter Text

9a. Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Einrichtung und Verwaltung eines Ausbildungsprogramms für Katastrophenschutz- und Notfallmanagementpersonal in den Bereichen Katastrophenprävention, -vorsorge und -bewältigung. Das Programm schließt gemeinsame Lehrgänge und ein System für den Austausch von Experten ein, in dessen Rahmen Einzelpersonen in andere Mitgliedstaaten entsandt werden können.
Im Einklang mit den Bestimmungen und Grundsätzen der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013* wird ein neues Erasmus-Programm für den Katastrophenschutz eingeführt.

Das **Erasmus-Programm für den Katastrophenschutz** zielt **auch** darauf ab, die Koordinierung, Kompatibilität und Komplementarität zwischen den in den Artikeln 9, 11 **und 12** genannten Kapazitäten zu verstärken und die Kompetenz der in Artikel 8 Buchstaben d und f genannten Experten zu verbessern.

Außerdem weist das Erasmus-Programm für den Katastrophenschutz eine internationale Dimension auf, die darauf ausgerichtet ist, das auswärtige Handeln der Union einschließlich der entsprechenden Entwicklungsziele durch Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und Partnerländern zu unterstützen;

** Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50).“*

Abänderung 57

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 b (neu)

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 13 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe f

Derzeitiger Wortlaut

f) Förderung *der* Einführung und *des Einsatzes* einschlägiger neuer Technologien, die für das Unionsverfahren von Nutzen sind, *und Ermutigung dazu*.

Geänderter Text

9b. Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) Förderung *von Forschung und Innovation und Anreize für die* Einführung und *den Einsatz* einschlägiger neuer Technologien, die für das Unionsverfahren von Nutzen sind.“

Abänderung 58

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 c (neu)

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 13 – Absatz 3 a (neu)

9c. In Artikel 13 wird folgender Absatz angefügt:

„(3a) Die Kommission sorgt für mehr Ausbildungskapazitäten und intensiviert den Austausch von Wissen und Erfahrungen zwischen dem EU-Wissensnetz für Katastrophenschutz, internationalen Organisationen und Drittländern, um so zur Einhaltung der internationalen Verpflichtungen zur Katastrophenvorsorge und insbesondere der Verpflichtungen in Bezug auf den Sendai-Rahmen beizutragen.“

Abänderung 59

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 a (neu)

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 16 – Absatz 2

(2) Einsätze auf der Grundlage dieses Artikels können entweder als eigenständige Hilfseinsätze oder als Beitrag zu Einsätzen unter der Leitung internationaler Organisationen erfolgen. Die Koordinierung durch die Union wird umfassend in die Gesamtkoordinierung durch das Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten der Vereinten Nationen (OCHA) integriert; dabei wird dessen leitende Funktion beachtet.

11a. Artikel 16 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Einsätze auf der Grundlage dieses Artikels können entweder als eigenständige Hilfseinsätze oder als Beitrag zu Einsätzen unter der Leitung internationaler Organisationen erfolgen. Die Koordinierung durch die Union wird umfassend in die Gesamtkoordinierung durch das Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten der Vereinten Nationen (OCHA) integriert; dabei wird dessen leitende Funktion beachtet. **Bei vom Menschen verursachten Katastrophen oder in komplexen Notsituationen legt die Kommission nach**

Rücksprache mit den Akteuren der humanitären Hilfe den Anwendungsbereich des Einsatzes und ihr Verhältnis zu den beteiligten Parteien bei den umfassenderen humanitären Maßnahmen eindeutig fest und sorgt dabei für die Einhaltung des Europäischen Konsenses über die humanitäre Hilfe und die Achtung der humanitären Grundsätze.“

Abänderung 60

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 19 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die erforderlichen Mittel für das Unionsverfahren werden vom Europäischen Parlament und vom Rat im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens schrittweise genehmigt, wobei alle im Rahmen der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates verfügbaren Mittel berücksichtigt werden, insbesondere das Flexibilitätsinstrument gemäß Anhang I.*

** Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884).*

Abänderung 61

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 20 a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Bei allen Hilfeleistungen oder Finanzierungen im Rahmen dieses Beschlusses wird die angemessene Sichtbarkeit der Union gewährleistet, auch durch die deutliche Hervorhebung des Emblems der Union bei den Kapazitäten nach den Artikeln 11 und 12 sowie nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe c.

Geänderter Text

Bei allen Hilfeleistungen oder Finanzierungen im Rahmen dieses Beschlusses wird die angemessene Sichtbarkeit der Union gewährleistet, auch durch die deutliche Hervorhebung des Emblems der Union bei den Kapazitäten nach den Artikeln 11 und 12 sowie nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe c. ***Es wird eine Kommunikationsstrategie entwickelt, damit die greifbaren Ergebnisse der im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union ergriffenen Maßnahmen für die Bürger wahrnehmbar werden.***

Abänderung 62

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 – Buchstabe b

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 23 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Bei Kapazitäten der Mitgliedstaaten, die nicht für den Europäischen Katastrophenschutz-Pool bereitgehalten werden, darf die finanzielle Unterstützung der Union für Transportressourcen

höchstens 55 % der gesamten förderfähigen Kosten betragen. Um Anspruch auf eine derartige Finanzierung zu haben, legen die Mitgliedstaaten ein Register vor, in dem alle Kapazitäten mit den entsprechenden Verwaltungsstrukturen aufgeführt sind, die ihnen zur Verfügung stehen, nicht für den Europäischen Katastrophenschutz-Pool bereitgehalten werden und es ihnen ermöglichen, auf gesundheitliche Notlagen, Industrieunfälle, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Überschwemmungen, Waldbrände, Terroranschläge sowie chemische, biologische, radiologische und nukleare Bedrohungen zu reagieren.

Abänderung 63

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 26 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) ***Es sind*** Synergien ***und*** Komplementarität mit anderen Instrumenten der Union ***anzustreben***, z. B. den Instrumenten zur Unterstützung der Kohäsion, der Entwicklung des ländlichen Raums, der Forschung, der Gesundheit sowie der Migrations- und Sicherheitspolitik. Im Falle der Reaktion auf humanitäre Krisen in Drittländern stellt die Kommission sicher, dass die auf der Grundlage dieses Beschlusses und die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1257/96 finanzierten Maßnahmen einander ergänzen und aufeinander abgestimmt sind.

Geänderter Text

(2) ***Es muss auf*** Synergien, Komplementarität ***und verstärkte Koordinierung*** mit anderen Instrumenten der Union ***hingearbeitet werden***, z. B. ***mit*** den Instrumenten zur Unterstützung der Kohäsion – ***einschließlich des Solidaritätsfonds der Europäischen Union*** –, der Entwicklung des ländlichen Raums, der Forschung, der Gesundheit sowie der Migrations- und Sicherheitspolitik, ***ohne dass die Mittel aus diesen Bereichen abgezogen werden***. Im Falle der Reaktion auf humanitäre Krisen in Drittländern stellt die Kommission sicher, dass die auf der Grundlage dieses Beschlusses und die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1257/96 finanzierten Maßnahmen

einander ergänzen und aufeinander abgestimmt sind, *wobei dem Umstand Rechnung getragen wird, dass die Maßnahmen ebenso unterschiedlich und voneinander unabhängig sind wie ihre Finanzierung, und dafür gesorgt wird, dass der Europäische Konsens über die humanitäre Hilfe eingehalten wird.*

Abänderung 64

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18

Beschluss Nr. 1313/2013/EU

Artikel 32 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

g) Einrichtung, Verwaltung und Aufrechterhaltung von rescEU gemäß Artikel 12, einschließlich Kriterien für Entsendebeschlüsse **und** Einsatzverfahren;

Geänderter Text

g) Einrichtung, Verwaltung und Aufrechterhaltung von rescEU gemäß Artikel 12, einschließlich Kriterien für Entsendebeschlüsse, Einsatzverfahren **und Bedingungen für die Entsendung von rescEU-Kapazitäten auf nationaler Ebene durch einen Mitgliedstaat und damit verbundene finanzielle und sonstige Vorkehrungen;**

Abänderung 65

Vorschlag für einen Beschluss

Anhang I a (neu)

Vorschlag der Kommission

ANHANG I

RICHTBETRÄGE DER ZUSÄTZLICHEN MITTELZUWEISUNGEN FÜR DEN ZEITRAUM 2018–2020

		2018	2019	2020	INSGESAMT
Gesamte zusätzliche Mittel unter Rubrik 3*	MfV	19,157	115,2	122,497	256,854
	MfZ	11	56,56	115,395	182,955
Gesamte zusätzliche Mittel unter Rubrik 4*	MfV	2	2	2,284	6,284
	MfZ	0,8	1,8	2,014	4,614
Gesamte zusätzliche Mittel unter den kombinierten Rubriken 3 und 4*	MfV	21,157	117,2	124,781	263,138
	MfZ	11,8	58,36	117,409	187,569

(Beträge in Mio. EUR)

*** Die gesamten Beträge sind über das Flexibilitätsinstrument bereitzustellen.**